



Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen

Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten

Sarah Molter, sarah.molter@iss-ffm.de

Stand: Dezember 2021; Veröffentlichung: September 2022

Die Kurzfassung des Arbeitspapiers Nr. 24¹ stellt in komprimierter Form politische Handlungsbedarfe zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen in Deutschland und Maßnahmen aus anderen europäischen Staaten vor.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Definitionen	2
3	Politische und rechtliche Instrumente	4
4	Handlungserfordernisse und Lösungsansätze	7
5	Fazit	15
6	Ausblick: Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025)	17

1 Einleitung

Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen ist die massivste Ausdrucksform von Homo- und Transfeindlichkeit und auch in Deutschland sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum keine Seltenheit. Für die Betroffenen bedeutet dies eine erhebliche Belastung sowie Einschränkung von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Ziel des Arbeitspapiers und der hier vorliegenden Kurzfassung ist es, notwendige Schritte für die Bekämpfung von Hasskriminalität in Deutschland zu identifizieren. Hierzu wurden insbesondere Forderungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und politischen Parteien sowie Handlungsempfehlungen von Expert*innen aus Deutschland zusammengetragen und systematisch aufbereitet.² Maßnahmen gegen Hass und Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen werden auch europaweit diskutiert und vorgebracht. Deshalb besteht ein weiteres Ziel darin, Vorhaben und bereits umgesetzte Maßnahmen der Europäischen Union, des Europarats und insbesondere der Regierungen der europäischen Mitgliedstaaten vorzustellen. Vor dem Hintergrund identifizierter Handlungserfordernisse in Deutschland können diese auch als Lösungsansätze in Betracht gezogen werden.

Das Arbeitspapier Nr. 24 und die vorliegende Kurzfassung sind Teil einer Veröffentlichungsreihe der **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen in Deutschland und Europa.³ Die Arbeit der Beobachtungsstelle soll einen Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung für die **Erstellung eines nationalen Aktionsplans zu den Rechten von LGBTIQ*-Personen in Deutschland** leisten, auch angesichts der Initiative der Europäischen Union (siehe dazu die LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 der Europäischen Kommission in [Kapitel 3](#)) sowie der Existenz bereits bestehender Aktionspläne in anderen europäischen Staaten⁴. Die Forderung nach einem Aktionsplan in Deutschland wurde seit einigen Jahren von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wiederholt vorgebracht. Seine Erstellung wurde nun als ein Vorhaben der neuen Bundesregierung unter Olaf Scholz in den Koalitionsvertrag 2021–2025 aufgenommen. Nationale Aktionspläne gelten neben gesetzlichen Bestimmungen als wichtige Maßnahme zur Sicherung der Rechte und Chancen von LGBTIQ*-Personen⁵ und –Familien⁶.

Im Folgenden werden nach einer Übersicht zu zentralen **Definitionen** ([Kapitel 2](#)) zunächst die **politischen und rechtlichen Instrumente** zum Schutz von LGBTIQ*-Personen auf deutscher und internationaler Ebene kurz beschrieben ([Kapitel 3](#)). Anschließend werden die **Handlungserfordernisse** im Bereich Hasskriminalität und Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen in Deutschland dargestellt und Lösungsansätze aus anderen Staaten angeführt ([Kapitel 4](#)). Daran anschließend werden in einem **Fazit** die gesetzlichen Änderungsbedarfe zusammengefasst und die Notwendigkeit eines nationalen Aktionsplans genauer in den Blick genommen ([Kapitel 5](#)). Die Kurzfassung endet mit einem **Ausblick** auf die Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz ([Kapitel 6](#)).

2 Definitionen

Begriff	Definition ⁷
Cis	Das lateinische Cis bedeutet „diesseits“ und „bezeichnet im Kontext des Begriffs „cisgeschlechtlich“ Personen, deren geschlechtliche Verortung mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde“. ⁸
Geschlechtliche Identität	Geschlechtliche Identität ist „das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (gender), das mit dem Geschlecht (sex), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; [...]“. ⁹
Geschlechtsausdruck	Unter Geschlechtsausdruck wird die „Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires und Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede“ verstanden, die „mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss“. ¹⁰ Geschlechtsausdruck ist Teil der Definition von Geschlechtsidentität.
Geschlechtsmerkmale	Geschlechtsmerkmale sind „physische Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschließlich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone und der in der Pubertät sich herausbildenden sekundären körperlichen Merkmale“. ¹¹
Hasskriminalität	Unter Hasskriminalität oder Hassverbrechen werden körperliche oder verbale Übergriffe auf Personen verstanden, die durch Vorurteile gegenüber einem Merkmal einer Person, wie zum Beispiel deren sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, motiviert sind. ¹²
Hassrede	Als Hassrede werden Aufrufe und Anspornung zu Hass, Diskriminierung oder Feindseligkeit gegenüber Personen bezeichnet, die durch Vorurteile gegenüber einem Merkmal einer Person, wie zum Beispiel sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität, motiviert sind. Häufig findet dies online statt. ¹³
Heteronormativität	Heteronormativität bezeichnet „[...] die Normen der Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit und fasst diese als gesellschaftliches Machtverhältnis [...]. Cisnormativität ist Teil des heteronormativen Machtverhältnisses und bezeichnet die Norm, sich diesseits des bei Geburt zugewiesenen Geschlechts zu verorten“. ¹⁴

<p>Inter*</p>	<p>Inter* bezeichnet Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale. Da ihr Körper „in irgendeiner Weise von den gesellschaftlichen und medizinischen Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit abweicht“¹⁵ wird und wurde inter* oftmals pathologisiert mit der Folge, dass sie bereits im Säuglings- oder Kindesalter zur Herstellung eines eindeutigen Geschlechts medizinischen Eingriffen unterworfen worden. Diese Eingriffe, die von Betroffenen oft als gewaltvoll erlebt wurden, stellen Menschenrechtsverletzungen des Rechts auf Selbstbestimmung, des Rechts auf Fortpflanzung und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Inter* Personen können cis oder trans* sein und sich jedem Geschlecht zugehörig fühlen.¹⁶</p>
<p>LGBTIQ*</p>	<p>LGBTIQ* ist eine Abkürzung für die Begriffe lesbisch, schwul (im Englischen „gay“), bisexuell, trans*, inter* und queer und damit eine Abkürzung für sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten.</p>
<p>Nicht-binär</p>	<p>Nicht-binär ist „ein Überbegriff für alle Geschlechter, die nicht rein männlich oder rein weiblich sind. [...] Ausschlaggebend für die Identität als nicht-binär ist aber nur das eigene Empfinden.“¹⁷</p>
<p>Queer</p>	<p>Queer ist ein „Sammelbegriff für alle nicht-heteronormativen und nicht-cisgeschlechtlichen Lebensweisen und Identitäten. Manche verstehen unter Queer einen politischen Begriff, der sich gegen Normen und Normalitäten richtet. Queer kann auch als Identitätsbegriff verwendet werden.“¹⁸</p>
<p>Sexuelle Orientierung</p>	<p>Sexuelle Orientierung ist „die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (gender) oder mehr als einen Geschlechts (gender) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen“.¹⁹</p>
<p>Sternchen *</p>	<p>Das Sternchen * steht für die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Verortungen sowie für die „Prozesshaftigkeit und Unabgeschlossenheit von geschlechtlichen Positionierungen“.²⁰</p>
<p>Trans*</p>	<p>Trans* bezeichnet Personen, die sich nicht oder nicht nur dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde. Ausschlaggebend ist nur das eigene Empfinden. Es gibt binäre und nicht-binäre trans* Personen. Einige trans* Personen entscheiden sich Hormone einzunehmen, geschlechtsverändernde Operationen durchzuführen oder einen rechtlichen Geschlechtswechsel anhand der Änderung des Vornamens oder des Personenstands²¹ vorzunehmen. Dabei handelt es sich aber „um lange, aufwändige und kostenintensive Prozesse, unter denen viele trans* Personen auch leiden“.²²</p>

Quelle: eigene Darstellung

3 Politische und rechtliche Instrumente

In Deutschland existieren bisher in allen Bundesländern bis auf Bayern **Landesaktionspläne** zu LGBTIQ*-Gleichstellung. Auf Bundesebene nahm der 2017 verabschiedete **Nationale Aktionsplan gegen Rassismus**²³ das Thema erstmals auf. Ziel war es, Homo- und Transfeindlichkeit in Zusammenhang mit anderen Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in den Blick zu nehmen. Kritik am Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus wurde insbesondere dahingehend geäußert, dass wenige konkrete und verbindliche Maßnahmen für LGBTIQ* aus dem Aktionsplan hervorgingen. Die Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025) hat in ihrem Koalitionsvertrag aus November 2021 nun **angekündigt, einen „ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“²⁴ aufzusetzen.**

Auf internationaler und europäischer Ebene sind insbesondere folgende politische und rechtliche Instrumente für den Schutz vor Hasskriminalität und Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen von Bedeutung:

- Unter dem Titel „Union der Gleichheit“ hat die Europäische Kommission 2020 erstmalig eine **Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025**²⁵ verabschiedet. Sie basiert auf vier Hauptsäulen, von denen die Gewährleistung der Sicherheit von LGBTIQ-Personen und damit der Schutz vor Hassdelikten und Hetze eine der Säulen darstellt. Die Strategie ist für die Europäische Kommission sowie die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich. Die Europäische Kommission legt darin für die eigene Arbeit Maßnahmen fest (insbesondere die Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten über EU-Programme wie „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“) und empfiehlt Maßnahmen für die Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung sie unterstützt (zum Beispiel Austausch zu bewährten Verfahren, Förderung eines sicheren Umfelds für Opfer von Straftaten, Aus- und Fortbildung sowie Kapazitätsaufbau der Strafverfolgungsbehörden).
- Rechtlich baut die LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie auf den Grundrechten der Europäischen Union bezüglich Gleichheit und Nichtdiskriminierung auf, die maßgeblich in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**²⁶ begründet und an die **Europäische Menschenrechtskonvention**²⁷ des Europarats angelehnt sind. Weiterhin relevant in Bezug auf die Menschenrechte von LGBTIQ*-Personen sind die 2007 von Menschenrechtsexpert*innen erarbeiteten sogenannten **Yogyakarta-Prinzipien**, die die bestehenden internationalen Menschenrechtsabkommen bezüglich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität anhand von 29 Prinzipien auslegen und spezifizieren. Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich, können aber bei der Auslegung verbindlicher menschenrechtlicher Normen Berücksichtigung finden.
- Auch der Europarat setzt sich an vielen Stellen für die Rechte von LGBTIQ*-Personen ein und hat insbesondere mit der 2010 angenommenen **Empfehlung CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität**²⁸ einen Referenzrahmen für den Schutz vor

Hasskriminalität gegen LGBT-Personen geschaffen. Die Empfehlung ist das erste internationale Abkommen zwischen Regierungen, das sich mit der Diskriminierung von LGBT-Personen in Europa befasst. Seit ihrer Verabschiedung dient sie als Bezugsrahmen für Staaten und die Zivilgesellschaft gleichermaßen. Die einzelnen Empfehlungen für die Mitgliedstaaten umfassen elf Bereiche, der erste bezieht sich auf das Recht auf Leben, Sicherheit und Schutz vor Gewalt.

Mit dem **Rainbow Index**²⁹ hat die zivilgesellschaftliche Organisation **European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association** (ILGA-Europe) ein laufend aktualisierbares Vergleichsinstrument aufgebaut, das 49 Staaten hinsichtlich ihrer Gleichstellungsgesetze und -politik für LGBTIQ*-Personen auf einer Skala zwischen null Prozent (schwere Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung) und 100 Prozent (Achtung der Menschenrechte, volle Gleichberechtigung) bewertet.

Eine der sechs im Rainbow Index berücksichtigten Kategorien bezieht sich dabei explizit auf Hasskriminalität und Hassrede. Darunter fallen acht Kriterien³⁰, die in Tabelle 1 dargestellt sind. Von den acht Kriterien zu Hasskriminalität und Hassrede beziehen sich fünf jeweils auf die Inklusivität der Gesetze gegen Hasskriminalität und Hassrede bezüglich sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Intersexualität (im Folgenden Geschlechtsmerkmale). Drei weitere Kriterien bilden grundlegend ab, ob nationale Strategien gegen Hasskriminalität und Hassrede die Merkmale sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmale berücksichtigen. Hier wird darauf verwiesen, dass nur langfristige Maßnahmen, die in einem Rahmen aus staatlichen Akteuren stattfinden, berücksichtigt werden.

Der für 2020 in der Kategorie Hasskriminalität und Hassrede ermittelte Skalenwert der Staaten ist in Tabelle 1 dargestellt. Malta erreicht mit 100 Prozent mit Abstand den höchsten und maximalen Wert. Danach folgen Dänemark und Luxemburg mit 88 beziehungsweise 87 Prozent. Deutschland erreicht 22 Prozent. Fünf Staaten (Bulgarien, Italien, Lettland, Polen, Tschechische Republik) werden mit null Prozent bewertet.

Tabelle 1: Übersicht Rainbow Index 2021 zu Hasskriminalität und Hassrede

EU-Mitgliedstaaten	Gesetzesrahmen Hasskriminalität (sexuelle Orientierung)	Gesetzesrahmen Hassrede (sexuelle Orientierung)	Politische Maßnahmen gegen Hass (Geschlechtsidentität)	Gesetzesrahmen Hasskriminalität (Geschlechtsidentität)	Gesetzesrahmen Hassrede (Geschlechtsidentität)	Politische Maßnahmen gegen Hass (Geschlechtsidentität)	Gesetzesrahmen Hasskriminalität (Intersexualität)	Politische Maßnahmen gegen Hass (Intersexualität)	Rainbow Index Hasskriminalität und Hassrede (gesamt)
Belgien	○	○			○				38 %
Bulgarien									0 %
Dänemark	○	○	○			○			88 %
Deutschland			X			X		X	22 %
Estland		○							13 %
Finnland	○	○		○	○				51 %
Frankreich	○	○		○	○				51 %
Griechenland	○	○		○	○		○		75 %
Irland		○	○			○			37 %
Italien									0 %
Kroatien	○	○		○	○				51 %
Lettland									0 %
Litauen	○	○							26 %
Luxemburg	○	○	○	○	○	○			87 %
Malta	○	○	○	○	○	○	○	○	100 %
Niederlande		○							13 %
Österreich	○	○							26 %
Polen									0 %
Portugal	○	○		○	○				51 %
Rumänien	○								13 %
Schweden	○	○		○	○				51 %
Slowakei	○	○							26 %
Slowenien		○							13 %
Spanien	○	○	○	○	○	X	X		55 %
Tschechien									0 %
Ungarn	○	○		○	○				51 %
Zypern	○	○		○	○				51 %

Quelle: <https://rainbow-europe.org/#1/8693/0> (Stand: 2. November 2021), X = in einigen Bundesländern (Deutschland)/in einigen Regionen (Spanien), eigene Darstellung

4 Handlungserfordernisse und Lösungsansätze

Im Bereich Hasskriminalität und Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen in Deutschland zeigt sich ein großer Handlungs- und Regelungsbedarf. Im Folgenden wird ein Überblick zu den identifizierten Handlungserfordernissen in Deutschland und hilfreichen Anregungen aus anderen Staaten gegeben.

4.1 Erweiterung des Forschungsstandes und Schließen von Forschungslücken zu Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen

In Deutschland bilden amtliche Statistiken (siehe [Kapitel 4.2](#)) das Ausmaß von Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen nur unzureichend ab, da viele Betroffene die Taten unter anderem aus Angst vor homo- oder transfeindlichen Reaktionen der Polizei nicht melden. Schätzungen der Dunkelziffer für Deutschland liegen bei 80 bis 90 Prozent.³¹ **Dunkelfeldstudien** kommen zur Abschätzung des tatsächlichen Ausmaßes sowie zur Erforschung der Erscheinungsformen, Ursachen, Folgen und dem Umgang mit Hasskriminalität durch Behörden und Justiz entsprechend eine große Bedeutung zu. Auch die Erhebung der Gründe für das Nichtmelden von Straftaten ist wichtig. Eine zentrale Datengrundlage zur Abschätzung des Dunkelfeldes von Diskriminierung und Hass- und Gewalttaten gegen LGBTI-Personen in Europa stellen die Erhebungen der Europäischen Grundrechteagentur aus 2012 und 2019 dar.³² Die Untersuchungsergebnisse für Deutschland zeigen, dass 13 Prozent der befragten LGBTI-Personen angaben, in den letzten fünf Jahren physische oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben, weil sie LGBTI-Personen sind. Bei der Frage nach Belästigung innerhalb des letzten Jahres gaben 36 Prozent an, davon betroffen gewesen zu sein.³³

- Um das Dunkelfeld homo- und transfeindlicher Gewalterfahrungen zu erschließen, nehmen einige Staaten, zum Beispiel [Dänemark](#)³⁴, [Frankreich](#)³⁵ und [Schweden](#)³⁶, Fragen zu homo- und transfeindlichen Taten in ihre jährlichen, repräsentativen **Dunkelfeldbefragungen zu Kriminalitätserfahrungen** auf. In [Deutschland](#) wurde dies bei der Dunkelfeldbefragung Sicherheit und Kriminalität des Bundeskriminalamts³⁷ bisher nur in Ansätzen umgesetzt. In [Finnland](#) besteht eine besonders gute Datenlage zu den Gewalterfahrungen von LGBTIQ*-Jugendlichen, da hier im Rahmen einer nationalen Befragung von Kindern und Jugendlichen auch Fragen zu Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung sowie Fragen zu Gewalterfahrungen gestellt werden.³⁸
- Es besteht Bedarf bei der **Erforschung von Gewalt gegenüber bestimmten Zielgruppen**, so zum Beispiel bei lesbenfeindlicher Gewalt. In den meisten Statistiken zu Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen spielt lesbenfeindliche Gewalt bisher eine geringe Rolle, hier werden allerdings weniger geringe Prävalenzen als Überschneidungen zu geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen vermutet. Eine Befragung von Lesben in [Frankreich](#) ergab zum Beispiel, dass fast 60 Prozent der Befragten in den letzten zwei Jahren mindestens eine Anfeindung erlebt hatten.³⁹
- Die Forschung zu Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen ist dabei **intersektional** aufzustellen, sodass Mehrfachdiskriminierungen (zum Beispiel von Personen of Color

oder von Personen mit Behinderungen) berücksichtigt werden. Weiter sind Expert*innen aus der **LGBTIQ*-Community** bei Forschungsinitiativen einzubinden.

- Auch im Bereich Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen ist weitere Forschung nötig. In **Frankreich** wurde eine eigens dafür zuständige **Beobachtungsstelle zu Online-Hass**⁴⁰ geschaffen, die das Phänomen in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Akteur*innen untersuchen soll. Die Beobachtungsstelle soll die Präsenz von Online-Hass in Frankreich in all seinen Formen, einschließlich Homophobie, messen und untersuchen. Sie vereint Betreiber (unter anderem Facebook, Google, Microsoft), Verbände, die gegen Hass und Diskriminierung kämpfen, Forscher*innen, staatliche Stellen und die Plattform PHAROS, auf der illegale Inhalte im Internet, wie Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen, gemeldet werden können.⁴¹
- Auf europäischer Ebene stellt die Europäische Kommission zur Erforschung und Bekämpfung von Hasskriminalität **finanzielle Mittel** bereit. So wurde in **Belgien** über das EU-Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ beispielsweise die Erstellung eines **Daten-Hubs zur Bestandsaufnahme zu Datenquellen zu Diskriminierung**⁴², einschließlich Hasskriminalität, kofinanziert. Nach der Auswahl von Kriterien (unter anderem sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale) und Bereichen (unter anderem Justiz und Polizei), wird den Nutzer*innen eine Liste mit dazu veröffentlichten Berichten angezeigt. Datenquellen können weiterhin eingeschickt werden. Für die Erstellung des Daten-Hubs wurden die auf europäischer Ebene erarbeiteten **Leitlinien der EU-Subgroup on Equality data**⁴³ berücksichtigt sowie das **Diagnostic Mapping Tool der Europäischen Grundrechteagentur**⁴⁴, welches es ermöglicht, Datenlücken zu bestimmten Gruppen oder Diskriminierungsbereichen zu identifizieren.

4.2 Verbesserung der Erfassung von und der Berichterstattung zu Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen

Die Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen und die Entwicklung zielgerichteter politischer Strategien zu Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen ist auf eine umfassende Datenlage und damit auf eine akkurate und systematische Erfassung von Vorfällen angewiesen. Im Bereich der amtlichen Erfassung von Hasskriminalität und der Berichterstattung dazu zeigen sich für Deutschland folgende Punkte als relevant:

- Die amtliche Erfassung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen im Rahmen der **Statistik zu Politisch motivierter Kriminalität**⁴⁵ weist in Deutschland einige Probleme auf, die dazu führen, dass die Statistik kein adäquates Lagebild zu Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen bereitstellt. Sowohl die allgemeine **Definition** von Hasskriminalität als auch die **Kategorien** zur Einordnung des Motivs der Tat werden als uneindeutig kritisiert. So deckt die Kategorie „Geschlecht/Sexuelle Identität“ beispielsweise auch Gewalt gegen cis-geschlechtliche Frauen mit ab und verklärt so das Bild homo- und transfeindlicher Hasskriminalität. Weiterhin nimmt die Statistik zu Politisch motivierter Kriminalität nur Fälle von Hasskriminalität auf, die bereits **zu Beginn des Verfahrens** als solche erfasst wurden, was entsprechend dazu führt, dass das Erkennen eines

Verbrechens als Hassverbrechen zeitlich unmittelbar zu Beginn des Verfahrens erfolgen muss. Es ist anzunehmen, dass so einige Fälle von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen in der Statistik nicht auftauchen. In [Schweden](#) wurden im Rahmen einer Studie⁴⁶ die polizeilichen Statistiken einer Qualitätskontrolle unterzogen, um Handlungserfordernisse zu identifizieren.

- Daten zu Hasskriminalität befinden sich in Deutschland in **unterschiedlichen Datensätzen** beziehungsweise Datensystemen. Die Daten zu Motiv, Zielgruppe und so weiter sind in der Statistik für Politisch motivierte Kriminalität festgehalten, der Ausgang eines Verfahrens ist jedoch nur in der justiziellen Statistik vermerkt, die Informationen können bisher nicht zusammengeführt werden. In [Schweden](#) sind dagegen die Daten zu den Umständen des Verbrechens, beispielsweise zu den Motiven, und die Angaben zum Ausgang des Verfahrens zusammengeführt.⁴⁷
- Die **Berichterstattung** zu den Daten zu Hasskriminalität durch das Bundesinnenministerium legt zudem keinen Fokus auf LGBTIQ*-Personen beziehungsweise werden keine speziellen Berichte zu Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen von staatlicher Seite erstellt. Die Datenberichterstattung auf Landesebene ist ebenfalls unzureichend, da bis auf Berlin (Bremen hat es für 2022 beschlossen) kein Bundesland die Daten aus der Statistik zu Politisch motivierter Kriminalität veröffentlicht. In den für Deutschland berücksichtigten zivilgesellschaftlichen und politischen Forderungen wird ein nach betroffenen Gruppen differenzierter **periodischer Sicherheitsbericht**, wie er auch im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode vereinbart war, gefordert. Zudem wird gefordert, die Polizeiliche Kriminalstatistik (das heißt jene Statistik zu Allgmeinkriminalität) solle homo- und transfeindliche Straftaten gesondert erfassen. In [Frankreich](#) veröffentlicht das französische Innenministerium beispielsweise einen jährlichen statistischen Bericht zu Straftaten gegen LGBT-Personen.⁴⁸
- Um eine bessere Erfassung von homo- und transfeindlichen Straftaten umzusetzen, braucht es nach den berücksichtigten zivilgesellschaftlichen und politischen Forderungen mehr **LGBTI-Ansprechpersonen** bei der Polizei, die über eine sachgerechte Ausstattung, technische Fähigkeiten, entsprechende Aufgabenstellungen und Befugnisse verfügen.
- Internationale Akteure wie die Europäische Grundrechteagentur⁴⁹ oder das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁵⁰ empfehlen zudem auch die Entwicklung **alternativer Meldewege**, zum Beispiel über zivilgesellschaftliche Organisationen oder über digitale Plattformen. Viele Staaten haben bereits solche alternativen Meldemöglichkeiten zu einer Anzeige auf dem Polizeirevier geschaffen. Über eine App⁵¹ können Betroffene in [Frankreich](#) Fälle von homo- und transfeindlicher Gewalt beispielsweise anonym melden. Hierbei werden Daten zu Zeit und Ort der Berichterstattung analysiert. In einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt erproben [Finnland](#)⁵² sowie Kroatien und Irland ein Online-Tool zur Meldung von Hasskriminalität. In [Frankreich](#) können auf einer Online-Plattform⁵³ illegale Inhalte im Internet, wie Hassrede gegen LGB-

TIQ*-Personen, gemeldet werden, die dann von Polizeibeamt*innen ausgewertet werden. In der [Region Brüssel-Hauptstadt, Belgien](#)⁵⁴ und in [England](#)⁵⁵ können Vorfälle von Hasskriminalität über zivilgesellschaftliche Organisationen gemeldet werden.

4.3 Verstärkung des rechtlichen Schutzes vor Hetze, Hass- und Gewaltdelikten gegen LGBTIQ*-Personen

Im Bereich des Rechts bei Hetze-, Hass und Gewaltdelikten zeigen sich für Deutschland insbesondere die folgenden Aspekte als relevant:

Hasskriminalität

- Hasskriminalität wird in der Gesetzgebung allgemein härter bestraft, da davon eine Signalwirkung an Täter*innen und Gesellschaft hinsichtlich einer Inakzeptanz für diskriminierendes Verhalten ausgehen soll. Die **explizite Nennung der geschützten Merkmale** (hier: sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmale) ist dabei wichtig, da sie so bei der strafrechtlichen Bewertung und bei den polizeilichen Ermittlungen frühzeitig berücksichtigt werden können und auch in der polizeilichen und justiziellen Statistik als solche erscheinen.
- In [Europa](#) berücksichtigen bereits die Mehrheit der Staaten die sexuelle Orientierung explizit als strafscharfenden Faktor in ihren Gesetzesregelungen zu Hasskriminalität. Neun Staaten berücksichtigen auch die Geschlechtsidentität explizit im Gesetzestext als erschwerenden Faktor, Griechenland und Malta berücksichtigen auf nationaler Ebene sowohl sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität als auch Geschlechtsmerkmale.⁵⁶ Ein nationaler Bericht für [Malta](#)⁵⁷ stellte jedoch fest, dass in der Praxis bisweilen nur sehr wenige Ermittlungen auf dieser Gesetzesgrundlage stattfinden. Zehn Staaten berücksichtigen keines der Merkmale explizit, darunter auch Deutschland.
- Die für Deutschland zentralen Straftatbestände bei Verfahren gegen Hasskriminalität, **Grundsätze der Strafzumessung** (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) und **Volksverhetzung** (§ 130 StGB), erwähnen homo- und transfeindliche Motive nicht explizit. Homo- und transfeindliche Taten werden bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand unter „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ berücksichtigt. Sie sind im Gesetzestext im Vergleich zu rassistischen Motiven, fremdenfeindlichen und antisemitischen Motiven jedoch nicht explizit benannt. Gleiches gilt für den Paragraphen zur Volksverhetzung. Der Großteil der berücksichtigten zivilgesellschaftlichen und politischen Forderungen fordern eindringlich LGBTIQ*-feindliche Motive in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

Hassrede im Internet

- Mit Blick auf die Bekämpfung von Hassrede im Internet ist in Deutschland das **Netzwerkdurchsetzungsgesetz** zentral, was jedoch praktisch noch einige Umsetzungsprobleme aufweist, besonders, da Netzbetreiber viele der engen Vorgaben zur Weiterleitung von Meldungen aktuell noch nicht erfüllen.⁵⁸ Das Gesetz verpflichtet Betreiber sozialer Plattformen unter anderem dazu, illegale Inhalte innerhalb einer kur-

zen Frist zu löschen und schafft die Gesetzesgrundlage, im Falle eines Verstoßes Bußgelder zu verhängen. Mit dem Gesetz ging Deutschland hinsichtlich der Pflichten für Betreibende weiter als andere Staaten. Zivilgesellschaftliche und politische Forderungen aus Deutschland fordern unter anderem eine gute Ausstattung von Polizei und Justiz, damit das Netzwerkdurchsetzungsgesetz auch tatsächlich umgesetzt werden kann und Hassrede online gegen LGBTIQ*-Personen effektiv bekämpft werden kann.

- Auch bei Hassrede werden LGBTIQ*-feindliche Motive nicht als **strafschärfende Umstände** in der deutschen Gesetzgebung explizit benannt. 20 Staaten benennen die sexuelle Orientierung explizit als strafschärfenden Umstand zu Hassrede, zwölf Staaten berücksichtigen zusätzlich die Geschlechtsidentität. Sieben Staaten, einschließlich Deutschland, berücksichtigen keines der Merkmale explizit.⁵⁹

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Grundgesetz

- Forderungen zum rechtlichen Schutz von LGBTIQ*-Personen beziehen sich auf die Schließung von Schutzlücken im **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**, welches in Deutschland vier der Gleichbehandlungsrichtlinien der EU umsetzt. **Staatliches Handeln** (damit auch diskriminierendes Verhalten der Polizei) solle in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes fallen. Weiter solle die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und weitere Antidiskriminierungsverbände gestärkt werden und mit einem Verbandsklagerecht ausgestattet werden, sodass sie Personen auch vor Gericht vertreten können. In **Belgien** beispielsweise bietet die nationale Gleichbehandlungsstelle⁶⁰ Beratung im Kontext von Gewalt oder Diskriminierung durch die Polizei an. Die dortige Gleichbehandlungsstelle verfügt auch über die Berechtigung (in besonderen Fällen) mit Betroffenen vor Gericht zu ziehen.
- Für eine verfassungsrechtliche Absicherung gegen Diskriminierung und Hasskriminalität beziehen sich einige Forderungen auf die Erweiterung des **Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz**, welches Benachteiligung aufgrund bestimmter Merkmale, unter anderem Geschlecht, verbietet, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung jedoch bisher nicht einschließt.

4.4 Ausweitung und Verbesserung der Maßnahmen in Polizei, Justiz und Opferschutz

Zur Verringerung der Dunkelziffer bei Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen sind Maßnahmen in Polizei, Justiz und Opferschutz zentral. Von Hassverbrechen betroffene LGBTIQ*-Personen sollten das Vertrauen haben, sich an Polizei, Justiz und an Opferschutzeinrichtungen zu wenden. Polizeibeamt*innen und Angestellte in der Justiz müssen entsprechend dazu befähigt werden, Fälle von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen zu erkennen und diese kompetent zu bearbeiten. Opferschutzeinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen können hier eine wichtige Vermittlerrolle zukommen.

Polizei und Justiz

- In Deutschland gibt es in vielen **Landespolizeien** (die Länder sind in Deutschland vorrangig für die Polizei verantwortlich) mittlerweile **Ansprechpersonen für LGBTI**, an

die sich Betroffene und Zeug*innen homo- und transfeindlicher Hasskriminalität wenden können. Sowohl internationale Empfehlungen als auch zivilgesellschaftliche und politische Forderungen aus Deutschland betonen, es müsse mehr Personal mit entsprechender Ausstattung und Verantwortlichkeiten bereitgestellt werden. Mit Ausnahme von Berlin sind LGBTI-Ansprechpersonen in Deutschland ausschließlich ehrenamtlich für diese zusätzliche Tätigkeit beschäftigt. Betont wird in diesem Kontext die Bedeutung der Innenministerkonferenz, in der sich die Bundesregierung für mehr Personal und Ausstattung für die geforderten Erweiterungen bei Polizei und Justiz einsetzen sollte. In der [niederländischen Polizei](#) gibt es eine landesweite Einheit der Polizei, Rosa in Blau⁶¹, die Menschen unterstützt, die eine Straftat aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität melden wollen. Die Effekte auf die Meldebereitschaft von Betroffenen werden als positiv bewertet.

- In Berlin gibt es auch bei der **Staatsanwaltschaft** eine **Ansprechperson für LGBTI**. In [Spanien](#) beispielsweise gibt es in den Provinzen je eine Staatsanwält*in, die auf Hassverbrechen und Diskriminierung, auch aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck, spezialisiert ist.⁶²
- Sowohl internationale Empfehlungen als auch zivilgesellschaftliche und politische Forderungen aus Deutschland betonen, dass es umfangreiche und zielgenaue Maßnahmen zur **Aus- und Fortbildung der Polizei und Justiz** brauche. Dabei könne bereits auf erfolgreiche Beispiele, wie aus Berlin, aufgebaut werden. Schulungen für das Erkennen, die Erfassung und den Umgang mit Hasskriminalität, zum Teil mit dem Schwerpunkt Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen, finden in vielen Staaten statt, unter anderem in [Dänemark](#)⁶³, [England](#)⁶⁴, [Frankreich](#)⁶⁵, [Italien](#)⁶⁶, [Malta](#)⁶⁷, [Portugal](#)⁶⁸ und [Slowenien](#)⁶⁹. Häufig sind zivilgesellschaftliche Organisationen mit in die Trainings eingebunden. Über die Qualifizierung von einzelnen Beamt*innen zu Trainer*innen wird die Reichweite von Schulungen erweitert. Die Finanzierung der Schulungsprojekte wird zum Teil auch über die EU gefördert wie in [Slowenien](#) und [Italien](#), in Slowenien unter anderem über das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“. Häufig werden neben der Gruppe LGBTIQ* weitere von Hasskriminalität betroffene Gruppen wie die jüdische oder muslimische Community, Migrant*innen und Geflüchtete, Roma und Menschen mit Behinderungen bei den Trainings berücksichtigt. **Präventionsarbeit für einen diskriminierungsfreien Umgang** mit LGBTIQ*-Personen und insbesondere trans* Personen bei der Polizei, der Justiz und vor allem im Justizvollzug wird in einigen Staaten zum Thema gemacht. In [Frankreich](#) wurden dazu Empfehlungen zum Umgang mit trans* Personen bei der Polizei veröffentlicht.⁷⁰ Auch [Malta](#) arbeitet an Maßnahmen zum Schutz von LGBTI-Personen in Polizeigewahrsam.⁷¹
- Für die Meldung von Fehlverhalten und diskriminierendem Verhalten der Polizei, beispielsweise homo- oder transfeindlichem Verhalten, gibt es in Deutschland nur in wenigen Bundesländern **Beschwerdestellen**. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann im Bereich Hasskriminalität und staatliches Handeln, wo Fehlverhalten der Polizei zu verorten ist, nicht weitergehend beraten. In einigen zivilgesellschaftlichen und poli-

tischen Forderungen wird die Schaffung einer Stelle eines*r unabhängigen Polizeibeauftragten beziehungsweise einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle zur Untersuchung polizeilichen Fehlverhaltens thematisiert. In einigen [europäischen Staaten](#) (unter anderem in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Portugal, Ungarn) existieren unabhängige Polizei-Beschwerdestellen.⁷² Die Stellen können von Personen aufgesucht werden, die sich im Umgang mit der Polizei diskriminiert fühlen und dies melden möchten, entsprechend auch LGBTIQ*-Personen, die homo- oder transfeindliches Verhalten durch die Polizei erlebt haben.

- Viele Staaten bemühen sich, **Informationen** zu Hasskriminalität und Maßnahmen für Betroffene zu verbreiten. In [Spanien](#) wurde ein Leitfaden für Betroffene von LGBTI-feindlicher Gewalt herausgegeben, in dem ausführlich Vorgehen und Anlaufstellen bei Hasskriminalität vermerkt sind.⁷³ In [England](#) sollte eine Plakatkampagne mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden schaffen.⁷⁴

Opferschutz

- Im Bereich des Opferschutzes gibt es in Deutschland unterschiedliche Hilfsdienste und Anlaufstellen, jedoch nicht flächendeckend und mit einer Ballung in Berlin. Opferschutz ist grundlegend über die Länder organisiert. Gefordert wird ein **Ausbau** der Angebote und eine Unterstützung auch durch Bundesmittel. Die Expertise bestehender Einrichtungen solle eingebunden werden. Zudem wird gefordert, dass Mitarbeitende von Beratungsstellen im Bereich Hass im Internet geschult werden, um hier bessere Unterstützung leisten zu können. Im Rahmen eines Projekts in [Malta](#), das mehr Problembewusstsein für Hassrede im Internet schaffen sollte, wurde für Freiwillige zivilgesellschaftlicher Organisationen ein Training angeboten, welches den Umgang mit Hassrede im Internet verbessern sollte.⁷⁵
- Die Schutzkonzepte seien zudem **intersektional** auszubauen, sodass besonders auch LGBTIQ*-Personen of Colour, Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen berücksichtigt werden. Weitere wichtige Zielgruppen sind LGBTIQ*-Jugendliche und geflüchtete LGBTIQ*.
- Auch wird gefordert, bestehende nationale **Gewaltpräventionsprogramme** (besonders auch im Rahmen der Istanbul-Konvention) für trans* und inter* Personen inklusiv auszubauen. In Deutschland bestehen beim Gewaltschutz gegen Gewalt an Frauen bei Frauenhäusern noch Schutzlücken für trans* und inter* Personen. In den [Niederlanden](#) hat sich ein Projekt mit dem Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit einem Projekt zur Förderung der Rechte von LGBTIQ*-Personen zusammengeschlossen, um gemeinsam am Schutz von LGBTIQ*-Personen zu arbeiten.⁷⁶

4.5 Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen

Damit Hasskriminalität und Hassrede gegen LGBTIQ*-Personen bekämpft werden kann, braucht es neben inklusiven Gesetzen und einer Inanspruchnahme und Durchsetzung dieser

Gesetze besonders auch präventive Maßnahmen und Strategien im Sinne von Demokratieförderung. Insbesondere ist dies auch im digitalen Raum der Fall, in dem die Durchsetzung der bestehenden Gesetze weiterhin schwierig ist. Ein Zusammenhang zwischen Hass im Netz und Hasskriminalität konnte bereits nachgewiesen werden.

- Bei Hassrede im Internet sollten auch **dezentrale Ansätze** verfolgt werden, die eine positive Debattenkultur stärken, zum Beispiel Counterspeech-Gruppen im Sinne eines „digitalen Streetwork“.
- [Malta](#) hat zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Beratung von Betroffenen bei Hassrede im Internet eine eigene Stelle bei den Behörden geschaffen.⁷⁷
- Weiter sind **Demokratieförderung und Menschenrechtsbildung** (sowohl digital als auch im Sozialraum) wichtig, wie sie das Projekt „Demokratie leben!“ in Deutschland umsetzt. Solche Projekte brauchen eine langfristige Strukturförderung. Auch sollten Verbände und Selbstorganisation der LGBTIQ*-Community gestärkt und langfristig finanziell gefördert werden. In den [Niederlanden](#) wurden Allianzen (Gay-Straight-Alliances) zwischen LGBTIQ*-Organisationen und anderen Akteuren zum besseren Schutz von LGBTIQ*-Personen geschaffen, an denen sowohl Akteure aus der Politik als auch der Zivilgesellschaft und der Polizei beteiligt sind.⁷⁸ Auch Projekte, wie Filmwettbewerbe oder ähnliches an Schulen (zum Beispiel in [Belgien](#)⁷⁹) können zur Sensibilisierung beitragen. Langfristige, nationale Programme und Strukturen sind jedoch hier als maßgeblich einzustufen im Vergleich zu kurzfristigen, einmaligen Projekten.
- Auch Veranstaltungen der **Polizei** mit beispielsweise religiösen Communities, um für das Thema Homo- und Transfeindlichkeit zu sensibilisieren, können eine Möglichkeit sein, Bewusstsein zu schaffen. Die Polizei in [Dänemark](#) unternimmt beispielsweise solche Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen.⁸⁰
- Die Arbeit gegen Homo- und Transfeindlichkeit sollte auch an regulären **Bildungseinrichtungen** und in **Ausbildungsstätten** stattfinden. Insbesondere auf die Curricula der Schulen sollte über die Innenministerkonferenz durch die Bundesregierung eingewirkt werden. Ursachen von Hasskriminalität in der Gesellschaft sollten durch geschlechtersensible beziehungsweise geschlechterreflektierende Pädagogik früh bekämpft werden.

5 Fazit

Die Ergebnisse des dieser Kurzfassung zugrundeliegenden Arbeitspapiers und damit der Auswertung nationaler Forderungen und Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene zeigen, dass es in Deutschland zum einen rechtlicher und insbesondere strafrechtlicher Änderungen bedarf, um Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen effektiver zu bekämpfen. Zum anderen müssen nicht-rechtliche Maßnahmen, zum Beispiel bei der Arbeit und Ausbildung der Polizei, der Justiz und Opferhilfe, umgesetzt werden. Diese Maßnahmen berühren Zuständigkeiten des Bundes sowie der Länder, was die Notwendigkeit eines nationalen Aktionsplans unterstreicht, um politische Maßnahmen und Initiativen auf verschiedenen staatlichen Ebenen zu koordinieren.

5.1 Gesetzliche Änderungsbedarfe

- Der Großteil der berücksichtigten zivilgesellschaftlichen und politischen Forderungen weist eindringlich auf die Aufnahme von homo- und transfeindlichen Motiven (sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale) in den **Grundsätzen der Strafzumessung** (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) und im Gesetzestext zu **Volksverhetzung** (§ 130 StGB) hin.
- Weitere Forderungen zum rechtlichen Schutz von LGBTIQ*-Personen beziehen sich auf die Ausweitung des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes** auf staatliches Handeln und damit auch auf diskriminierendes Verhalten der Polizei.
- Darüber hinaus wird die Erweiterung von **Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz** um Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung für eine verfassungsrechtliche Absicherung gegen Diskriminierung und Hasskriminalität als Forderung genannt.

5.2 Zur Notwendigkeit eines nationalen Aktionsplans

Für die politische Umsetzung sind zudem auch nicht-gesetzgeberische Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Diese berühren insbesondere auch die Kompetenzen der Länder (Polizei und Justiz, Opferschutz, Bildung), weshalb eine Einflussnahme der Bundesregierung beispielsweise über die **Innenministerkonferenz** von besonderer Bedeutung ist, um Fortschritte für LGBTIQ*-Personen in ganz Deutschland zu erzielen. So betonen es auch Forderungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Lesben- und Schwulenverbands.⁸¹ Die in der 215. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 1.–3. Dezember 2021 erstmalige Behandlung des Themas Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen ist hier ein wichtiger Schritt. Auch hinsichtlich der **Finanzierung** von Maßnahmen, wie beispielsweise bundesweiten Präventionsprojekten wie „Demokratie leben!“, ist die Verantwortlichkeit auf Bundesebene gegeben. Zusätzlich könnte die Bundesregierung verstärkt im **Opferschutz** aktiv werden, wie das zunehmende Engagement im Bereich Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention in den letzten Jahren (beispielsweise das Hilfefon Gewalt gegen Frauen) zeigt. Ein ähnliches Engagement ist entsprechend auch für den Bereich Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen zu fördern.

Der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus hatte 2017 bereits Homo- und Transfeindlichkeit als Themen aufgenommen, doch blieb in seiner Wirkung für die Situation von LGBTIQ*-Personen hinter den Erwartungen zurück. Entsprechend ist ein **Nationaler Aktionsplan gegen Homo- und Transfeindlichkeit**, der einen Schwerpunkt auf Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen setzt, ein wichtiger nötiger Schritt, der in vielen nationalen Forderungen politischer Parteien sowie der Zivilgesellschaft zum Ausdruck kommt.⁸²

- Dieser sollte, wie von Politik und Zivilgesellschaft eingefordert, ein **Bund-Länder-Programm gegen Gewalt** enthalten, damit trotz geteilter Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden.⁸³
- Um den nationalen Aktionsplan aufzusetzen, sollte eine **Expert*innen-Kommission** durch die Bundesregierung eingesetzt werden, die neben einer systematischen Bestandsaufnahme aller Erscheinungsformen von LGBTI-Feindlichkeit und damit verbundener Hasskriminalität, Empfehlungen für einen nationalen Aktionsplan entwickelt. So fordern es unterschiedliche zivilgesellschaftliche Organisationen.⁸⁴ Bei der 215. Innenministerkonferenz wurde sich der Forderung nach einer unabhängigen Fachkommission angeschlossen. Diese soll einen ersten Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen für die nächste Innenministerkonferenz im Herbst 2022 vorlegen.
- Weiter sollten auch internationale Strategien wie die **LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 der Europäischen Union** implementiert und unterstützt werden, dies fordern zum Beispiel die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.⁸⁵

6 Ausblick: Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025)

Im **Koalitionsvertrag 2021–2025** zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten aus November 2021 wurde festgehalten: „Um Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, erarbeiten wir einen **ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt** und setzen ihn finanziell unterlegt um. Darin unterstützen wir u. a. die Länder bei der Aufklärung an Schulen und in der Jugendarbeit, fördern Angebote für ältere LSBTI und bringen in der Arbeitswelt das Diversity Management voran, insbesondere im Mittelstand und im öffentlichen Dienst“.⁸⁶

Weitere Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zu Hass und Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen sind:

- **Rechtliche Regelungen zu Hasskriminalität:** Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit aufgenommen⁸⁷ (vgl. [Kapitel 4.3](#) und [5.1](#)).
- **Erfassung von Hasskriminalität:** Die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität wird verbessert, zum Beispiel in Hinblick auf frauen- und queerfeindliche Hasskriminalität.⁸⁸ Weiterhin sollen die Polizeien von Bund und Ländern Hasskriminalität aufgrund des Geschlechts und gegen queere Menschen separat erfassen⁸⁹ (vgl. [Kapitel 4.2](#)).

Weiter sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen, deren Themenbereiche in den vorangegangenen Kapiteln Erwähnung finden:

- **Maßnahmen bei der Polizei:** Bürgernähe und eine transparente Fehlerkultur werden gestärkt, indem die Aus- und Fortbildung bei der Polizei weiterentwickelt und noch intensiver die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere der Grund- und Menschenrechte, vermittelt werden⁹⁰ (vgl. [Kapitel 4.4](#)).
- **Unabhängige*r Polizeibeauftragte*r:** Es wird ein*e unabhängige*r Polizeibeauftragte*r für die Polizeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten eingeführt⁹¹ (vgl. [Kapitel 4.4](#)).
- **Bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume zum Schutz vor Gewalt:** Die Bedarfe vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Behinderung oder geflüchteter Frauen sowie queerer Menschen werden berücksichtigt⁹² (vgl. [Kapitel 4.4](#)).
- **Erweiterung des Diskriminierungsschutzes:** Artikel 3 des Grundgesetzes soll um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität^{93,94} ergänzt werden (vgl. [Kapitel 4.3](#)).
- **Stärkung der Antidiskriminierungsstelle:** Die Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird sichergestellt, sie wird angemessen mit Personal und Budget ausgestattet und ihre Kompetenzen gestärkt. Weiterhin wird das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz (AGG) evaluiert, Schutzlücken geschlossen, der Rechtsschutz verbessert und der Anwendungsbereich ausgeweitet⁹⁵ (vgl. [Kapitel 4.3](#)).

- **Studien zu gruppenbezogener Diskriminierung durch Institutionen des Staates** sollen gefördert werden⁹⁶ (vgl. [Kapitel 4.1](#)).

Auf europapolitischer Ebene wird darüber hinaus folgende Maßnahme unterstützt:

- **EU-Recht gegen Diskriminierung:** „Rechtsakte der EU, die gegen Diskriminierung aufgrund von Rassismus gelten, müssen künftig auch Homophobie und andere Diskriminierung umfassen“ (ebd., 120).

Bereits vor dem Koalitionsvertrag gab es große Übereinstimmungen zwischen den drei Parteien Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei mit Blick auf die Förderung der Rechte von LGBTIQ*-Personen, wie die Wahlprogramme der Parteien zur Bundestagswahl und Wahlprüfsteine unterschiedlicher LGBTIQ*-Organisationen zeigten. Der Koalitionsvertrag bringt das zum Ausdruck. Insbesondere mit den Vorhaben der **Aufnahme „sexueller Identität“ in den Gleichbehandlungartikel des Grundgesetzes** und der **Aufnahme von „geschlechtsspezifischen und homosexuellenfeindlichen Beweggründen“ in den Katalog der Strafzumessung**, um härtere Strafen für homo- und transfeindliche Hasskriminalität zu erreichen, wurden zentrale Forderungen der Zivilgesellschaft und politischer Parteien in den Koalitionsvertrag aufgenommen.

Vertreter*innen der LGBTIQ*-Community, unter anderem der Lesben- und Schwulenverband, äußerten sich positiv zum Koalitionsvertrag: Er enthalte zentrale Vorhaben mit vielversprechender Signalwirkung für eine spürbare Verbesserung der Rechte von LGBTI-Personen.⁹⁷

Angesichts des großen Problemdrucks hinsichtlich Hass und Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen, der auch im Rahmen dieses Arbeitspapiers identifiziert wurde, sind die Vorhaben der Regierung ein gutes Zeichen. Ein besserer Diskriminierungsschutz und wirksame Maßnahmen gegen Hass und Hetze sollten entsprechend schnell angegangen werden und die Regierungsvorhaben aus dem Koalitionsvertrag konkret ausgestaltet und umgesetzt werden. Dabei sollte immer die LGBTIQ*-Community sowie Expert*innen aus entsprechenden Verbänden und weiteren Selbstvertretungen eingebunden werden. Hier besteht bereits vielfältige Expertise, die genutzt werden sollte.

¹ Molter, Sarah (2022): [Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Arbeitspapier Nr. 24 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

² Berücksichtigt wurden hierbei zum einen Forderungspapiere zivilgesellschaftlicher Organisationen (Bundesverband Trans* e. V., Lesben- und Schwulenverband e. V., das Anti-Gewaltprojekt MANEO, Deutscher Juristinnenbund e. V., Dachverband Lesben und Alter e. V.), des Paritätischen Gesamtverbandes, der Amadeu Antonio Stiftung und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in denen Forderungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen geäußert wurden. Weiter wurden Forderungen politischer Parteien einbezogen, unter anderem durch Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2021, die das Thema Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen beinhalteten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, Freie Demokratische Partei und Sozialdemokratische Partei Deutschlands) und relevante Anträge der Bundestagsfraktionen in der 19. Legislaturperiode zum Thema Hasskriminalität (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokratische Partei). Zudem wurden Stellungnahmen zu diesen Anträgen durch unterschiedliche Akteur*innen einbezogen. Die Fraktion aus Christlich Demokratischer Union Deutschland und Christlich-Sozialer Union in Bayern wurde aufgrund einzelner Inhalte aus Wahlprüfsteinen berücksichtigt, in den Wahlprogrammen gab es jedoch keine Bezüge zum Thema Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen. **Eine Übersicht der recherchierten zivilgesellschaftlichen und politischen Forderungen und alle Forderungen im Wortlaut befinden sich im Anhang des Arbeitspapiers.**

³ Alle Veröffentlichungen der Beobachtungsstelle zur Gleichstellung und den Rechten von LGBTIQ*-Personen siehe: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichstellung>

⁴ Dieses Arbeitspapier geht auf einzelne Nationale Aktionspläne ein. Zur Übersicht Nationaler Aktionspläne in der Europäischen Union sowie zur Erstellung nationaler Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen siehe [Endnote 3](#).

⁵ Siehe ausführlich: Wittenius, Marie (2022): [Erstellung Nationaler Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen. Rahmen und Forderungen auf europäischer Ebene und in Deutschland](#). Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

⁶ Siehe ausführlich: Lange, Katrin (2022): [Gleichstellung von Regenbogenfamilien. Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Kurzfassung Arbeitspapier Nr. 23 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

⁷ Sollten im nachfolgenden Text Schreibweisen von LGBTIQ*, trans*, inter* und nicht-binär abweichen, dann wurde diese jeweils abweichende Schreibweise vom Ursprungstext übernommen und kontextabhängig verwendet.

⁸ Dionisius, Sarah (2020): Zwischen trans* Empowerment und Cisnormativität: leibliches Elternwerden in Grenzbereichen. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia/Wimbauer, Christine, Motakef, Mona/Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 80.

⁹ HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (Hrsg.) (2008): [Die Yogyakarta-Prinzipien](#). Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 1. S. 13.

¹⁰ HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (Hrsg.) (2020): [Die Yogyakarta-Prinzipien plus 10](#). Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale in Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien verabschiedet am 10. November 2017 in Genf. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 4. S. 12.

¹¹ HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender 2020, S. 12.

¹² FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2009): [Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Zusammenfassender Bericht](#), S. 11.

¹³ Ebd.

¹⁴ Dionisius 2020: 78.

¹⁵ Queerulant_in (2019): [Vielfalt verstehen. Eine kleine Einführung in queere Begriffe](#). Herausgegeben von Landesfachstelle Hessen „Queere Jugendarbeit“. S. 29.

¹⁶ Ebd.: 29f.

¹⁷ Ebd.: 37.

¹⁸ Ebd.: 40.

¹⁹ HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender 2008, S. 13.

²⁰ Fütty 2019, S. 17 zit. nach Dionisius 2020: 78.

- ²¹ „Der Personenstand ist die familienrechtliche Stellung eines Menschen innerhalb der Rechtsordnung. Er umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie alle damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen.“ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html>
- ²² Queerulant_in 2019: 54f.; 51.
- ²³ BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2017): *Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen*. Berlin.
- ²⁴ SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 119.
- ²⁵ EU KOM – Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. *Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025* (COM(2020) 698 final).
- ²⁶ „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ – GRC – vom 7. Dezember 2000, ABl.EU vom 30.3.2010, C 83/389: https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf.
- ²⁷ Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16: https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf.
- ²⁸ Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016804c2c2f.
- ²⁹ <https://rainbow-europe.org/>
- ³⁰ Ausführlicher Kriterienkatalog mit Definitionen: <https://rainbow-europe.org/about>.
- ³¹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-pa-inneres-lsbt-844444>
- ³² FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2020): *EU-LGBTI II. A long way to go for LGBTI equality*.
- ³³ Ebd.: 40; 44.
- ³⁴ Justitsministeriets Forskningskontor (2020): *Udsathed for vold og andre former for kriminalitet. Offerundersøgelserne 2005–2019* [Vorkommen von Gewalt und anderer Formen von Kriminalität. Opferbefragung 2005–2019].
- ³⁵ <https://www.interieur.gouv.fr/Interstats/L-enquete-Cadre-de-vie-et-securite-CVS> (auf Französisch)
- ³⁶ Brå – Brottsförebyggande rådet (2018): *Självrapporterad utsatthet för hatbrott. Analys utifrån Nationella trygghetsundersökningen 2006–2017* [Selbstberichtete Exposition gegenüber Hassverbrechen. Analyse basierend auf der National Security Survey 2006–2017].
- ³⁷ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skid_node.html;jsessionid=FF5F19F8A3FDDA305883DD0DDD94BF64.live2291
- ³⁸ <https://thl.fi/en/web/thlfi-en/research-and-development/research-and-projects/school-health-promotion-study>, Bericht aus 2019: <https://thl.fi/en/web/thlfi-en/statistics-and-data/statistics-by-topic/social-services-children-adolescents-and-families/well-being-of-children-and-young-people-school-health-promotion-study>
- ³⁹ SOS homophobie (2015): *Enquête sur la visibilité des lesbiennes et la lesbophobie* [Umfrage zur Sichtbarkeit und Lesben und Lesbenfeindlichkeit].
- ⁴⁰ <https://www.csa.fr/Informer/Toutes-les-actualites/Actualites/Observatoire-de-la-haine-en-ligne-analyser-pour-mieux-lutter> (auf Französisch)
- ⁴¹ Ebd.
- ⁴² <https://www.unia.be/de/publikationen-statistiken>
- ⁴³ EU High Level Group on Non-discrimination, Equality and Diversity (2021): *Guidelines on improving the collection and use of equality data*. Publications Office of the European Union.
- ⁴⁴ <https://fra.europa.eu/en/themes/equality-non-discrimination-and-racism/about-compendium#diagnostic-tool>
- ⁴⁵ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html>
- ⁴⁶ <https://bra.se/publikationer/arkiv/publikationer/2018-10-25-polisens-hatbrottsmarkering.html> (auf Schwedisch)
- ⁴⁷ <https://bra.se/statistik/statistiska-undersokningar/hatbrottsstatistik.html> (auf Schwedisch)
- ⁴⁸ <https://www.interieur.gouv.fr/Interstats/Publications/Interstats-Info-rapide/Info-rapide-n-17-Baisse-du-nombre-de-victimes-de-crimes-ou-de-delits-anti-LGBT-enregistrees-par-les-forces-de-securite-en-2020> (auf Französisch)

-
- ⁴⁹ FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2009): *Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Zusammenfassender Bericht*, S. 12.
- ⁵⁰ OSCE ODIHR – Organization for Security and Co-operation in Europe Office for Democratic Institutions and Human Rights (2018): *Information against hate crimes toolkit (INFAHCT) programme description*.
- ⁵¹ <https://www.flagasso.com/application-flag.html> (auf Französisch)
- ⁵² Innenministerium: <https://oikeusministerio.fi/en/project?tunnus=OM043:00/2019>; Projektwebseite einschließlich Materialien: <https://yhdenvertaisuus.fi/tiedolla-vihaa-vastaan> (auf Finnisch); Sammlung zu Beispielen guter Praxis der Europäischen Grundrechteagentur: <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/facts-against-hate-0>
- ⁵³ <https://www.internet-signalement.gouv.fr/PortailWeb/planets/Accueilinput.action> (auf Französisch)
- ⁵⁴ <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/data-collection-reports-lgbtqia-phobic-facts-violence-and-discrimination>
- ⁵⁵ OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021): *Gleiche Rechte und Chancen für LGBTI – Nicht erst hinter dem Regenbogen*. OECD Publishing, S. 181.
- ⁵⁶ <https://rainbow-europe.org/#1/8693/0>
- ⁵⁷ Vella Muskat, Becky (2016): *National Report on Hate Speech and Hate Crime in Malta*. SOS Malta for the E-More Project, S. 5.
- ⁵⁸ Liesching, Marc/Funke, Chantal/ Hermann, Alexander/Kneschke, Christin/Michnick, Carolin/ Nguyen, Linh/Prüßner, Johanna/Rudolph, Sarah/Zschammer, Vivien (2021): *Das NetzDG in der praktischen Anwendung*. Carl Grossmann Verlag.
- ⁵⁹ <https://rainbow-europe.org/#1/8693/0>
- ⁶⁰ <https://www.unia.be/de/ber-unia>
- ⁶¹ <https://www.politie.nl/onderwerpen/roze-in-blauw.html?fbclid=IwAR05gCeEsf5PkU-oEeEt8rxjX2H9OeWn-juVPmToJfFa1FN1U4WDvtqdWn4> (auf Niederländisch)
- ⁶² Ministerio de Igualdad (o. J.): *Abriendo puertas. El Colectivo LGTBI frente al COVID-19. Guía de recursos para hacer frente a la exclusión y a discriminaciones por orientación sexual e identidad de género durante la crisis por COVID-19*. [Türen öffnen. Das LGTBI-Kollektiv gegen COVID-19. Ressourcenleitfaden zum Umgang mit Ausgrenzung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität während der COVID-19-Krise.]
- ⁶³ <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/training-police-identification-and-handling-hate-crimes-0>
- ⁶⁴ OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021): *Gleiche Rechte und Chancen für LGBTI – Nicht erst hinter dem Regenbogen*. OECD Publishing, S. 35.
- ⁶⁵ Ministry for Gender Equality, Diversity and Equal Opportunities / Interministerial Delegation for the Fight against Racism, Anti-Semitism and Anti-LGBT Hatred (2020): *National Action Plan to Promote Equal Rights and Combat Anti-LGBT+ Hatred and Discrimination 2020–2023*, S. 26f. Siehe auch: <https://www.sos-homophobie.org/nos-missions/ifpa>.
- ⁶⁶ <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/gay-help-line-and-cooperation-observatory-security-against-acts-discrimination>
- ⁶⁷ Ministry for European Affairs and Equality (2018): *LGBTIQ Equality Strategy & Action Plan 2018–2022*, S. 24.
- ⁶⁸ <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/training-and-manual-policing-hate-crimes-against-lgbti-people-training>
- ⁶⁹ <https://fra.europa.eu/en/promising-practices/trust-coop-building-trust-and-cooperation-between-law-enforcement-and-lgbti>
- ⁷⁰ <https://www.flagasso.com/actualites/item/police-nationale-l-accueil-des-personnes-trans.html>
- ⁷¹ ILGA-Europe – International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (2020): *Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia*, S. 75.
- ⁷² Siehe dazu Töpfer, Eric/Tobias Peter (2017): *Unabhängige Polizeibeswerdestellen: Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?* Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). Berlin.
- ⁷³ Alises, Charo (o. J.): *Guía rápida para víctimas de delitos de odio por LGBTIfobia* [Kurzanleitung für Opfer von Hassverbrechen durch LGBTI-Phobie]. Ministerio de Igualdad.
- ⁷⁴ OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021): *Gleiche Rechte und Chancen für LGBTI – Nicht erst hinter dem Regenbogen*. OECD Publishing, S. 180.

⁷⁵ <https://timesofmalta.com/articles/view/stophate-project-aims-to-clamp-down-on-maltas-online-hate-speech.688121>

⁷⁶ <https://www.programmaveiligesteden.nl/nieuws/nieuw-kennisproduct-verbinding-tussen-veilige-steden-en-regenboogsteden/> (auf Niederländisch)

⁷⁷ <https://stophate.gov.mt/en/About-Us/Pages/Aims-and-Objectives.aspx>

⁷⁸ Ministry of Education, Culture and Science/Ministry of Security and Justice (o. J.): Best practices from The Netherlands. OHCHR request as follow-up to Res. 27/32 ("Human rights, sexual orientation and gender identity").

⁷⁹ <https://www.unia.be/de/sensibilisierung-praevention/kampagnen>

⁸⁰ ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020): ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde). Verabschiedet am 10. Dezember 2019.

⁸¹ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2020): Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärken (BT-Drucksache 19/24431) vom 18. November 2020.

LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (2021): Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Hass und Hetze gegen LSBTI wirksam bekämpfen.“ (BT-Drucksache 19/26886) und dem Antrag der FDP-Fraktion „Vielfalt schützen – Homo- und transfeindliche Hasskriminalität bekämpfen“ (BT-Drucksache 19/26159) vom 4. Juni 2021.

⁸² Siehe unter anderem: DIE LINKE (2021): Zeit zu handeln! Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit!. Bundestagswahlprogramm 2021.

FDP – Freie Demokratische Partei (2021): Nie gab es mehr zu tun. Wahlprogramm der Freien Demokraten. Bundestagswahlprogramm 2021.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2021): Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021.

LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (2021).

⁸³ Siehe unter anderem: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2021): Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hass und Hetze gegen LSBTI wirksam bekämpfen (BT-Drucksache 19/26886) vom 23. Februar 2021.

LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. 2021.

⁸⁴ Siehe unter anderem: LSVD 2021.

Der Paritätische – Der Paritätische Gesamtverband (2021): Eckpunkte des Paritätischen zum menschenrechtlichen Schutz von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

⁸⁵ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2021): Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hass und Hetze gegen LSBTI wirksam bekämpfen (BT-Drucksache 19/26886) vom 23. Februar 2021.

⁸⁶ SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 119.

⁸⁷ Ebd.: 119.

⁸⁸ Ebd.: 107.

⁸⁹ Ebd.: 119.

⁹⁰ Ebd.: 104.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.: 115.

⁹³ „Geschlechtliche Identität“ wurde nicht aufgenommen. Mit sexueller Identität werden trans- und inter-Personen nicht eingeschlossen.

⁹⁴ Ebd.: 121.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ <https://www.lsvd.de/de/ct/6305-Vielversprechender-Koalitionsvertrag-Queerpolitischer-Aufbruch-kommt>

Alle in der Kurzfassung angegebenen Internetquellen sind aktuell verfügbar [Stand: 10.02.2022].

Die **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., welches aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Sie widmet sich in ihrer Arbeit der europäisch-vergleichenden Analyse gesellschaftspolitischer Entwicklungen. Ziel des Projektes ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt der Autorin Sarah Molter.

Kontakt: sarah.molter@iss-ffm.de